

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erledigung von Aufgaben des kommunalen Archivwesens

Zwischen der Stadt Borgholzhausen und der Stadt Werther (Westf.) wird gemäß §§ 1, 23 sowie 24 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkG) NRW in der Fassung vom 01. Oktober 1979 (GV.NW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Borgholzhausen und die Stadt Werther (Westf.) haben gemäß § 10 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 188), zuletzt geändert am 16.09.2014 (GV. NRW. S. 603), in eigener Zuständigkeit für ihr Archivgut Sorge zu tragen. Gemäß § 10 Abs. 2 ArchivG NRW erfüllen sie diese Verpflichtung durch die Errichtung und Unterhaltung eigener Archive.
- (2) Die Stadt Borgholzhausen und die Stadt Werther (Westf.) verwahren weiterhin ihr eigenes Archivgut in eigenen Archivräumen. Ein gemeinsames Archiv wird nicht beabsichtigt - die fachlichen Aufgaben werden gemeinsam von entsprechendem Fachpersonal wahrgenommen. Insoweit hat diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mandatorischen Charakter im Sinne des § 23 GkG NRW.
- (3) Die Rechte und Pflichten aus dem ArchivG NRW jeder Kommune bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt Borgholzhausen beschäftigt eine Archivkraft. Der Stellenanteil beträgt aktuell 0,77 und wäre bei Bedarf bis auf Vollzeit ausweitbar. Diese wird im Wege der Abordnung im erforderlichen Umfang für jeweilige archivarisches Aufgaben auch bei der Stadt Werther (Westf.) tätig. Somit ist die Stadt Borgholzhausen die Arbeitgeberin. Die Dienstaufsicht verbleibt bei der Stadt Borgholzhausen.
- (2) Die Koordination der Aufgaben erfolgt seitens der Stadt Werther (Westf.) mit der bei der Stadt Borgholzhausen beschäftigten Archivkraft.
- (3) Die Archivkraft wird mit einem Stellenanteil von 0,41 bei der Stadt Borgholzhausen, mit einem Stellenanteil von 0,36 bei der Stadt Werther (Westf.) tätig. Die Archivkraft ist grundsätzlich zwei Arbeitstage/Woche für die Stadt Borgholzhausen und zwei Arbeitstage/Woche für die Stadt Werther (Westf.) tätig. Nach Absprache zwischen den Beteiligten können die Arbeitsanteile verändert werden, um Arbeiten durchzuführen, die im Einzelfall besonders eilbedürftig oder zeitaufwendig sind. Die Arbeitszeiten sind durch die Archivkraft festzuhalten.

§ 3 Kostenausgleich

- (1) Die tariflichen Personalaufwendungen und Personalnebenaufwendungen leistet die Stadt Borgholzhausen in Vorkasse. Die anteiligen Aufwendungen für die Stadt Werther (Westf.) werden für ein Kalenderjahr von der Stadt Borgholzhausen ermittelt und am Anfang des Folgejahres der Stadt Werther (Westf.) zuzüglich eines Verwaltungskostenbeitrags von 9 Prozent/Jahr bezogen auf den Personalaufwand (ggf. unter Berücksichtigung geleisteter Abschläge) in Rechnung gestellt. Die Stadt Borgholzhausen ist berechtigt, ggfs. Abschläge auf die Erstattungsforderung zu verlangen.
- (2) Die Gesamtaufwendungen werden im Verhältnis der effektiv geleisteten Arbeitstage in den jeweiligen Archiven auf die beiden Kommunen aufgeteilt.
- (3) Fahrtkosten, die außerhalb der Arbeitswege anfallen sowie Fortbildungskosten ab 2026, werden geteilt. Notwendige Ausstattung wird jeweils vor Ort bereitgestellt. Ausstattung für übergreifende Nutzung auf die beteiligten Kommunen geteilt.

§ 4 Erstattungspflicht

Die Stadt Werther (Westf.) verpflichtet sich, die anteiligen Personalaufwendungen auf Anforderung der Stadt Borgholzhausen nach erfolgter Abschlussrechnung zeitnah zu erstatten.

§ 5 Umsatzsteuer

- (1) Die Vertragspartner vertreten die Auffassung, dass die Zahlungen an die Stadt Borgholzhausen aus der Personalgestellung keine Umsatzsteuer auslöst, da die Leistungen der Stadt Borgholzhausen aus dem nichtunternehmerischen Bereich (Archiv) und bei den Leistungsempfängern in den nichtunternehmerischen Bereich (Archiv) erbracht werden, es sich somit um eine hoheitliche Beistandsleistung handelt.
- (2) Sollte die in Abs. 1 vertretene Rechtsauffassung vom zuständigen Finanzamt nicht geteilt und die Leistungen der Stadt Borgholzhausen von dort als umsatzsteuerpflichtig eingestuft werden, verpflichtet sich die Stadt Werther (Westf.), die anteilige Umsatzsteuer an die Stadt Borgholzhausen zu erstatten.

§ 6 Verschwiegenheit und Datenschutz

Die Archivkraft ist verpflichtet, über die Angelegenheiten der anderen beteiligten Kommune, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt, gegenüber den Organen und Dienststellen der eigenen Anstellungsbehörde Verschwiegenheit zu bewahren. Die allgemeinen dienstrechtlichen Verpflichtungen bleiben unberührt. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Kommunen, der Länder und des Bundes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Die an die Stadt Werther (Westf.) abgeordnete Archivkraft wird bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt Borgholzhausen tätig und im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und ist insoweit versicherungstechnisch den Beschäftigten der Stadt Werther (Westf.) gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Werther (Westf.).
- (2) Sofern der Stadt Werther (Westf.) durch vorsätzliches Handeln der Archivkraft der Stadt Borgholzhausen ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung oder der Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Stadt Werther (Westf.) die Stadt Borgholzhausen schadlos zu halten.

§ 8 Änderungen und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- (3) Die Stadt Borgholzhausen und die Stadt Werther (Westf.) sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für die Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 9 Gültigkeit

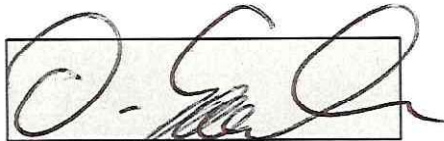
Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann nach § 23 Abs. 5 GkG mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Eine Beendigung der Vereinbarung ist bei der in § 29 Abs. 4 GkG bestimmten Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 5 GkG NRW anzeigepflichtig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 GkG NRW. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW wirksam.

Borgholzhausen, den 11.11.2025

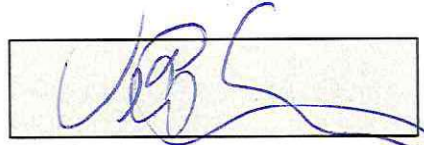
Für die Stadt Borgholzhausen



Dirk Speckmann
Bürgermeister

Werther (Westf.), den 11.11.2025

Für die Stadt Werther (Westf.)



Veith Lemmen
Bürgermeister